

Betriebliche Krankenversicherung: Beiträge des Arbeitgebers können als Sachlohn doch steuer- und sv-frei sein!

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), nach dem bKV-Beiträge durchaus Sachlohn nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG sein können (Urteil vom 14.04.2011 - BStBl II, 767), hatte zuerst das Bundesfinanzministerium (BMF) der bKV geschadet, indem es im Schreiben vom 10.10.2013 erklärt hat, bKV-Beiträge seien immer steuer- und sozialversicherungspflichtiger Barlohn.

Ansicht der DRV BUND

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist auf den Kurs des BMF, der mit dem Schreiben vom 10.10.2013 vorgegeben wurde, eingeschwenkt. Das ergab sich bereits aus einem Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund an den Autor, Rechtsanwalt Markus Kleffner, vom 22.05.2014 und wurde später zwischen den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger vereinbart (vgl. Ergebnis der Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 12.11.2014, Ziff. 3, S. 9.).

Unabhängig davon halten wir die Ansicht der Deutschen Rentenversicherung ebenso für unzutreffend - wie auch schon die Ansicht des BMF im Schreiben vom 10.10.2013 (vgl. dazu KLEFFNER Rechtsanwälte INFO 07/2013 und auch **Markus Kleffner u.a. „Gesundes vom Chef - 40 Hintergründe zur bKV“, S. 30**).

Finanzgericht Sachsen bestätigt Ansicht von KLEFFNER Rechtsanwälte

Diese von uns vertretene Auffassung ist nun bestätigt worden.

In einem aktuellen Urteil vom Finanzgericht Sachsen war zu entscheiden, ob die Beiträge zur betrieblichen Krankenversicherung, die der Arbeitgeber getragen hatte, beim Arbeitnehmer als Barlohn oder als Sachlohn zu qualifizieren sind.

Der Arbeitgeber hatte die Beiträge zunächst als steuer- und sozialversicherungspflichtigen Barlohn behandelt. Der Arbeitnehmer wollte dies im Rahmen seiner Veranlagung zur Einkommensteuer aber nicht hinnehmen und beantragte daher bei seinem Finanzamt, diese Beiträge als Sachlohn zu qualifizieren.

Das Finanzamt folgte dem nicht und es kam daher zum Streit beim Sächsischen Finanzgericht.

Finanzgericht Sachsen: bKV-Beiträge können Sachlohn sein

Der Nichtanwendungserlass des BMF im Schreiben vom 10.10.2013 ist für die Gerichte nicht bindend.

Das Finanzgericht folgte daher in seiner Entscheidung (Urteil vom 16.03.2016, 2 K 192/16) der Ansicht des BFH aus dem Urteil vom 14.04.2011 und qualifizierte die Beiträge als Sachlohn.

Leider hat die Finanzverwaltung gegen das Urteil des Sächsischen Finanzgerichts Revision zum BFH eingelegt. Derzeit ist aber nicht ersichtlich, dass der BFH von seiner bereits 2011 dargestellten Auffassung abweichen würde.

Gerade deshalb ist das Vorgehen der Finanzverwaltung wenig nachvollziehbar. Es bleibt daher zunächst bei der rechtlichen Unsicherheit.

Es bleibt zu hoffen, dass sich dann auch die Rentenversicherung anschließt und keine SV-Beiträge auf bKV-Beiträge erhebt.

Weiteres Vorgehen

Entscheidungen der Finanzverwaltung, bKV-Beiträge als Barlohn zu qualifizieren, sollten nicht hingenommen werden. Der Arbeitgeber kann sich zur Wehr setzen, wenn er die bKV-Beiträge als Sachlohn behandeln möchte.

Behandelt der Arbeitgeber jedoch die bKV-Beiträge als Barlohn, kann auch der Arbeitnehmer im Rahmen seiner eigenen steuerlichen Veranlagung verlangen, dass diese als Sachlohn behandelt werden. Unter Hinweis auf das laufende Revisionsverfahren kann Verfahrensruhe nach § 363 AO beantragt und der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden.

Sie haben Fragen oder möchten in unseren Verteiler aufgenommen werden?

Ihr Ansprechpartner:
KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Rechtsanwalt Markus Kleffner
Telefon: 0341 580 622 36
Mail: info@kleffner-rechtsanwälte.de
Internet: www.kleffner-rechtsanwälte.de